

Belehrungen und Termine:

Belehrung über:	Rechtsgrundlage:	Termin
Unfallverhütung: Allgemeine Vorschriften	BGV A1, § 4 Abs.1	Vor Beginn der Beschäftigung, danach mind. einmal jährlich
Unfallverhütung: Erste Hilfe	BGV A 1, § 4 Abs. 1	Vor Beginn der Beschäftigung, danach mind. einmal jährlich
Umgang mit Gefahrstoffen	GefStoffV, § 20	Vor Beginn der Beschäftigung, danach mind. einmal jährlich
Umgang mit Quecksilber und Amalgam	GefStoffV, § 20	Vor Beginn der Beschäftigung, danach mind. einmal jährlich
Laserstrahlung	BGV B2, § 8 Abs.3	mind. einmal jährlich
Röntgen	RöV, § 36	mind. einmal jährlich
Hygiene	BGV A1 RKI-Richtlinien, § 2 Biostoff-Verordnung	Bei Aufnahme der Tätigkeit, danach in regelmäßigen Abständen. Wir empfehlen: mind. einmal jährlich
Immunisierungsmöglichkeiten	Biostoff-Verordnung § 5.2	Bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung
Unfall- und Gesundheitsgefahren bei Jugendlichen	JarbSchG, § 29	Vor Beginn der Beschäftigung, danach mind. halbjährlich

Die Belehrungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren !